

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 15/84

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend den Anspruch auf Herausgabe landwirtschaftlicher
Ländereien

Beteiligte:

1. Hans B[REDACTED],
2. Helga B[REDACTED] geb. H[REDACTED],
beide wohnhaft W[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED]-U[REDACTED],

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

3. Marie Bu[REDACTED] geb. R[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED],
H[REDACTED]-U[REDACTED]

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschaftssachen, hat am 28. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm sowie die Richter Prof. Dr. Hagen und Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. März 1984 wird auf Kosten der Beteiligten zu 1 und 2, die der Beteiligten zu 3 die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten haben, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 9 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Durch Beschluß des Landwirtschaftsgerichts vom 7. Juli 1983 sind die Beteiligten zu 1 und 2 verurteilt worden, an die Beteiligte zu 3 im einzelnen näher bezeichnete landwirtschaftliche Grundstücke herauszugeben. Der Beschluß wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1 und 2 am 21. Juli 1983 zugestellt.

- 3 -

Die am 15. August 1983 eingelegte sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1 und 2 ist gemäß Beschluß des Oberlandesgerichts vom 15. März 1984 - unter gleichzeitiger Zurückweisung eines Gesuches auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels - als unzulässig verworfen worden. Dieser Beschluß wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1 und 2 am 2. April 1984 zugestellt. Dem Beschluß war eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung beigelegt.

Mit dem an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in Schleswig gerichteten Schriftsatz vom 25. April 1984 haben die Beteiligten zu 1 und 2 Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Schriftsatz ist am 26. April 1984 beim Oberlandesgericht und aufgrund dessen Weiterleitung am 8. Mai 1984 beim Bundesgerichtshof eingegangen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Beteiligten zu 1 und 2 ihr Gesuch auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde weiter. Die Beteiligte zu 3 beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig:

Nach §§ 25, 26 Abs. 1 LwVG ist die Rechtsbeschwerde innerhalb eines Monats seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses durch Einreichung der Beschwerdeschrift beim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bundesgerichtshof einzulegen. Anders als bei sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Rechtsmittel also nicht bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten werden soll. § 21 Abs. 1 FGG ist gemäß § 9 LwVG i.V.m. § 26 Abs. 1 LwVG auf gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen nicht anwendbar.

Ob im Falle der Einlegung des Rechtsmittels beim Oberlandesgericht eine zulässige Rechtsbeschwerde dann vorliegt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Einlegungsfrist des § 25 LwVG beim Bundesgerichtshof eingeht, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Die Rechtsmittelschrift ist nämlich erst am 8. Mai 1984 - also nach Ablauf der Einlegungsfrist - beim Bundesgerichtshof eingegangen.

Die Rechtsbeschwerde war demnach mangels rechtzeitigen Eingangs beim Bundesgerichtshof als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 44,
45 LwVG.

Dr. Thumm

Hagen

Linden